



Satzung des Vereins **Arbeitsgemeinschaft "Straßenbahnfreunde** **Chemnitz"**

Satzung am 11.08.1993 errichtet
Satzung am 26.03. 1994 geändert und angemeldet
Verein am 30.05.1994 in das Vereinsregister eingetragen
Satzung am 22.10.2005 geändert
(Eingetragen beim Amtsgericht Chemnitz VR 1302)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft "Straßenbahnfreunde Chemnitz"

Nach dem Eintrag in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz

(3) Gerichtsstand ist Chemnitz

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese stellt sich dar in der Beschaffung, Erhaltung und Restaurierung von Kulturwerten der Verkehrsgeschichte der Stadt Chemnitz. Darüber hinaus will der Verein die Geschichte des Chemnitzer Nahverkehrs und damit einen Teil der Stadtgeschichte erforschen und seine Kenntnisse der Öffentlichkeit kundtun.

(2) Der Verein strebt für die Zukunft in Übereinstimmung mit der CVAG eine Unterbringung der Historischen Nahverkehrsmittel in niveauvoller Form an.

Dafür soll ein Teil eines für den Betriebsdienst nicht mehr genutzten Betriebshofes eingerichtet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Chemnitz zu mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zweckfassung des Vereins (§ 2 dieser Satzung) zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede mindestens vierzehnjährige natürliche oder juristische Person, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen bzw. zu unterstützen und zu fördern, kann ordentliches oder förderndes Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach schriftlichen Antrag des Bewerbers und Ableistung einer halbjährlichen Probezeit (nur bei ordentlichen Mitgliedern) begründet. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet (§ 8, Abs.: 3 und § 11).
- (4) Die Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ihre Mitgliedsrechte nicht ausüben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben das Recht eines Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muß bis zum Beginn des letzten Vierteljahres beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- wenn es gegen Ziele oder das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen hat,
- wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntätiger Fristsetzung den Beitrag nicht zahlt.

(4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluß soll das Mitglied persönlich oder schriftlich gehört werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen. Dagegen kann der Betroffene in Einspruch gehen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch die Mitgliederversammlung besorgt.

(2) In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einen davon abweichenden Termin festlegen.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

(4) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen werden.

(6) Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der außerhalb der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins führt, den Verein leitet und nach außen vertritt. Er wird zu mindestens zwei Dritteln vom aktiven Vereinsteil und zu mindestens drei Fünfteln vom Bereich Straßenbahn gestellt.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzenden
- Stellvertreter (Straßenbahn)
- 2. Stellvertreter (Bus)
- Kassierer
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind die unter 1. und 2. aufgeführten Personen. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig fünf Jahre. Sie endet mit der Durchführung der Neuwahl, bzw. bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte nach der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Rücktrittserklärungen von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand abzugeben. Sie können auch mündlich zu der Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben werden, § 28 BGB bleibt unberührt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen.

(5) Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Vereinsarbeit entsprechend dieser Satzung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Ein Vorstandsmitglied hat über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Niederschrift zu fertigen. Gefaßte Beschlüsse sind darin aufzunehmen. Niederschriften sind von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 11 Beiträge, Finanzen

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Beiträge
- Spenden und Zuwendungen

(2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(3) In besonderen sozialen Situationen kann einem Mitglied vorübergehend Beitragsfreiheit gewährt werden.

(4) Mit juristischen Personen kann ein Vertrag zur Unterstützung des Vereins abgeschlossen werden.

§ 12 Revision

Für erforderliche Revisionen ist ein Vereinsmitglied als Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei gegebener Veranlassung kann eine Auflösung des Vereins erfolgen. Dazu ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(2) Die Auflösung ist dem Kreisgericht Chemnitz schriftlich mit Beschlußübergabe zu Kenntnis zu geben. Der Verein ist abzumelden.

(3) Mit dem nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibenden Resteigentum ist gem. § 3 Abs.: 5 dieser Satzung zu verfahren.

§ 14 **Schlußbestimmungen**

(1) Die vorliegende Satzung tritt unter Vorbehalt der Bestätigung durch Eintragung in das Vereinsregister und ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Sie sind beim Kreisgericht Chemnitz anzumelden.